Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 83 12
FAX +49(0)611 55- 4 52 44
BEARBEITET VON Wahl, Martina
E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de
AZ **SO11-5164.01-Z-113**
DATUM **02.10.2008**

An die
gemäß § 2 Abs. 5 WaffG
zuständigen Länderbehörden

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**
hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Antrag der LPD Freiburg vom 18.10.2005

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 3970), das zuletzt durch Gesetz vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426) geändert worden ist, ergeht der folgende

Feststellungsbescheid

Ein Infrarot-Aufheller ist auch in Verbindung mit einer Weaver-Montage kein verbotener Gegenstand im Sinne der Nummer 1.2.4.1 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG –Waffenliste- Abschnitt 1.
Ein verbotener Gegenstand ist gegeben, wenn der IR-Aufheller an einer Waffe direkt oder an einem Nachtzielgerät befestigt wird.

Begründung:
Um bestehende Zweifel darüber zu beseitigen, ob ein Infrarot-Aufheller der Fa. Beltex Optik, Modell Yukon IR-Aufheller 100, mit und ohne Weaver-Montage, ein für eine Schusswaffe bestimmte Vorrichtung ist, die das Ziel beleuchtet, ist die waffenrechtliche Einstufung nach § 2 Abs. 5 WaffG erforderlich.

Nach der Nr. 4.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG -Begriffsbestimmungen- Abschnitt 1 ist es unerheblich, ob das Licht sichtbar oder unsichtbar ist und ob der Schütze weitere Hilfsmittel für die Zielerkennung benötigt. Dies ist beim IR-Aufheller gegeben.

Die Beurteilung muss jedoch darauf abzielen, ob es sich um eine für eine Schusswaffe bestimmte Vorrichtung handelt.
Infrarotaufheller, wie sie Gegenstand der Beurteilung sind, können auch als Ergänzung zu einem Nachtsichtgerät verwendet werden. Bei hochwertigen Geräten ist der IR-Scheinwerfer bereits im Gerät integriert. Ein IR-Aufheller kann mit einem Nachtsichtgerät kombiniert werden, eine derartige Verwendung unterliegt nicht dem Verbot. Diese Kombination kann auch mittels Weaver- oder Picatinny-Schiene hergestellt werden.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Wahl

BUNDESKRIMINALAMT 50